

Man ist ferner zu dem von der hohen ersten Kammer unter I gestellten Antrage dadurch veranlaßt worden, daß dabei neue Wahlen vermieden würden. Dies möchte, abgesehen von der hierdurch nicht beseitigten ungleichen Vertretung, für jetzt Geltung haben, nicht so für die Zukunft, wo alle allgemein ständische Wahlen zugleich auf die Kreistage ausgedehnt werden können.

Glaubt man aber, daß die Zulassung des Bauernstandes zu dringend sei, um dreimalige Landtagswahlen abwarten zu können, so gelangt man nothwendig zu der Hauptfrage, nämlich:

Ist die allgemeine Ständeversammlung überhaupt berechtigt, die bauerlichen Abgeordneten und deren Stellvertreter als Repräsentanten ihres Standes bei Kreistagen zu legitimiren?

oder mit andern Worten:

können durch eine auf diese Weise hergestellte Repräsentation Verbindlichkeiten für den bauerlichen Stand eingegangen oder Rechte für denselben oder für andere Stände begründet werden?

Gegen Bejahung dieser Fragen gingen der Deputation mehrfache Bedenken bei.

Die Wahlen der Landtagsabgeordneten und Stellvertreter haben lediglich die allgemeinen Ständeversammlungen zum Gegenstand; sie begründen gleichsam eine, jedoch nur darauf gerichtete Vollmacht, deren Wirkung nur bei dem Landtage sich äußert. Vermöge dieser Vollmacht machen die Abgeordneten und deren Stellvertreter ihre Committenten durch Beschlüsse verbindlich, die auf allgemeine Landesangelegenheiten und namentlich auf Bewilligung von Landesabgaben sich beziehen, und jeder Wähler weiß, was er in die Hände des Gewählten gelegt hat. Kein Abgeordneter kann daher für berechtigt gehalten werden, vermöge seiner Wahl seine Committenten in anderen Corporationen zu vertreten und in diesen dieselben verbindlich zu machen. Soll dies der Fall sein, so müssen die Wahlen auf Land- und Kreistage gerichtet sein. Von einer präsumtiven Wahl kann auch nicht die Rede sein, weil bis jetzt eine Zulassung des Bauernstandes nicht verfassungsmäßig war und man bei Niemand einen Willen präsumiren kann, der entweder auf Unmögliches oder auf nicht Gedachtes hinausgehen würde und dem es überhaupt am Objecte mangelt.

Soll der Bauernstand auf Kreistagen durch die Abgeordneten und deren Stellvertreter, oder auch in größerer Anzahl, wirklich vertreten werden, so müssen die künftigen Landtagswahlen zugleich auf die Kreistage gerichtet werden und es würden, wollte man die erstere Vertretung, die Wahlen von jetzt an erst mit dem dritten Landtage beendigt werden können.

Will man so lange nicht warten, oder überhaupt den Bauernstand in größerer Anzahl bei den Kreistagen vertreten wissen, so bleibt Nichts übrig, als

vorläufige besondere Wahlen bis zu dem Zeitpunkte, wo, nachdem die Landtagswahlen bei den drei nächsten Landtagen zugleich auf die Kreistage gerichtet sein werden, eine Vertretung ohne besondere Wahlen möglich wird.

Noch ging überdies der Deputation ein aus den jetzigen Wahlbezirken entlehntes Bedenken insofern bei, inwiefern sie bei der Eile, mit welcher diese Angelegenheit, rücksichtlich des bevorstehenden Landtagschlusses, zu betreiben ist, nicht zu übersehen vermöchte, ob auch die Wahlbezirke den Kreiseintheilungen correspondiren, wobei ihr zunächst zwei Beispiele auffielen.

Im 17. bauerlichen Wahlbezirke ist das Amt Voigtsberg (voigtländischer Kreis) mit einem Theile des Amtes Schwarzenberg verbunden, welcher, soviel bekannt, zum erzgebirgischen Kreise gerechnet wird. Im 25. bauerlichen Wahlbezirke sind die in der Oberlausitz enclavirten alterbländischen Dörtschaften Kub-

schütz und Bisdorf, die sonach dem meißner Kreise angehören würden, dem betreffenden oberlausitzer Bezirke zugetheilt. Uehnliche Beispiele werden sich noch mehre finden.

Es würde also die Frage entstehen, welchem Kreise die Abgeordneten und Stellvertreter dieser Wahlbezirke, da sie zwei Kreisanteile vertreten, zuzutheilen sein würden? sowie, welches Verfahren einzuschlagen sein würde, wenn der Abgeordnete eines der gedachten Wahlbezirke in dem einem Kreise, der Stellvertreter aber in einem andern Kreise angefaßen ist?

Wenn ferner in dem Deputationsberichte der ersten hohen Kammer Seite 236 unter 2 bemerkt ist, daß der bauerliche Stand noch ein Interesse an der Verwendung gewisser aus früherer Zeit von den Kreisen aufgebracht und von daher rührender Casenbestände habe, so muß man um so mehr Bedenken tragen, den Abgeordneten und deren Stellvertretern vom Bauernstande bloß auf den Grund der Landtagswahlen, ohne weiteres eine Disposition über gedachte Bestände zuzugestehen, indem auf der einen Seite die Ständeversammlung als solche über Kreisassen zu disponiren nicht befugt, auf der andern Seite die Ritterschaft, welche Mann für Mann, und die Städte, deren jede bei den Kreistagen (wenigstens nach dem Entwurfe) zu vertreten, hinlänglich, auch im Wege des Processes, für legitimirt zu achten wären, während gegen die Vertretung des Bauernstandes durch Landtagsabgeordnete und Stellvertreter, wenigstens bei Processen, leicht Legitimationsdefecte gemacht werden könnten.

Auf die Frage: ob die Zulassung des Bauernstandes auf dem Wege der Gesetzgebung oder dem der Verordnung zu bewirken sein werde, legte die Deputation deshalb kein großes Gewicht, weil jene Zulassung im Allgemeinen doch nur unter Zustimmung der Ständeversammlung erfolgen kann und auf den Grund dieser Zustimmung, sowie unter Erwähnung derselben, auch die Verordnung gesetzliche Kraft erhält, womit auch die erste hohe Kammer einverstanden ist.

Allein über die Art der Vertretung, über das Gewicht der Stimmen, über den Wirkungsbereich der Abgeordneten und über die Zulassung der sogenannten Vasallenstädte ist der gestellte Antrag so wenig motivirt, daß man noch gar nicht weiß, was denn die hohe Staatsregierung in einer Verordnung hierüber aussprechen soll.

Nach diesem Allen faßt die unterzeichnete Deputation die Resultate ihrer Berathung in folgende Punkte zusammen.

1.

Der Bauernstand ist auch bei Kreisversammlungen im Sinne der Verfassungsurkunde, mithin den andern Ständen gleich, dergestalt zu vertreten, daß jeder Stand eine gleiche Anzahl Deputirte und Stellvertreter zu den Kreistagen abzusenden hat.

2.

Es versteht sich von selbst, daß die bisher stattgefundenen ritterschaftlichen Convente, welche entweder die Landtagswahlen oder das ausschließlich ritterschaftliche Interesse berühren, hierdurch nicht alterirt werden.

3.

Die Fähigkeit, auf den Kreistagen zu erscheinen, ist in allen drei Ständen durch freie Wahlen, nach Art der Landtagswahlen, mithin so, daß auch die sogenannten Vasallenstädte gleich anderen Städten berechtigt sind, bedingt, und es können mit letztern die Wahlen zu Kreistagen verbunden werden, oder auch, bis diese Einrichtung vollständig durchgeführt ist, besondere Wahlen stattfinden.

4.

Diese neue Organisation der Kreisstände kann nur im Wege der Gesetzgebung, gleichviel, ob durch wirkliches Gesetz oder durch